Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 09.10.2026 **Drucksache** 19/**13904**

Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

Berichtsantrag zur Anwendung des § 188 StGB in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration insbesondere zu folgenden Fragen zu berichten:

– In wie vielen zwischen dem 01.01.2025 und dem 30.06.2026 wegen des Anfangsverdachts einer Straftat nach § 188 Strafgesetzbuch (StGB) in Bayern geführten Ermittlungsverfahren lag ein wirksamer Strafantrag vor, in wie vielen Fällen wurde trotz fehlenden Strafantrags wegen des besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen eingeschritten und in wie vielen Fällen unterblieb eine Verfolgung von Amts wegen aufgrund eines Widerspruchs der verletzten Person?

– Nach welchen Richtlinien, sonstigen Vorgaben oder tatsächlichen Kriterien beurteilen die bayerischen Staatsanwaltschaften das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung gemäß § 194 Abs. 1 Satz 3 StGB?

– Wird dieses besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung anders beurteilt, wenn der Beschuldigte selbst eine im politischen Leben des Volkes stehende Person im Sinne des § 188 StGB ist, und falls ja, anhand welcher Kriterien und in wie vielen Ermittlungsverfahren war dies für die Entscheidung über die Strafverfolgung von Bedeutung?

– Nach welchen Maßstäben grenzen die bayerischen Staatsanwaltschaften überspitzte oder verletzende, aber dennoch zulässige Äußerungen im politischen Meinungskampf von strafbaren Beleidigungen, üblen Nachreden und Verleumdungen ab?

– Bestehen Richtlinien, sonstige Vorgaben oder tatsächliche Kriterien für die von den bayerischen Staatsanwaltschaften beantragten Rechtsfolgen bei Straftaten nach § 188 StGB und welche Strafzumessungsgesichtspunkte werden regelmäßig berücksichtigt?

– Welche konkreten Umstände des unter dem Aktenzeichen 12 AR 941/26 geprüften Einzelfalls waren dafür maßgeblich, dass die Staatsanwaltschaft Passau in der öffentlichen Bezeichnung des Ministerpräsidenten als „Volldepp“ keinen Anfangsverdacht einer Straftat nach § 188 oder § 192a StGB sah und deshalb kein Ermittlungsverfahren einleitete?

Begründung:

§ 188 StGB bezweckt den besonderen Schutz von Personen des politischen Lebens vor öffentlichen Beleidigungen, übler Nachrede und Verleumdung, sofern die Tat mit ihrer Stellung im öffentlichen Leben zusammenhängt und geeignet ist, ihr öffentliches

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Wirken erheblich zu erschweren. Seit der Erweiterung der Vorschrift im Jahr 2021 wird ihre Anwendung zunehmend diskutiert und kritisiert, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit, die Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und die Verhältnismäßigkeit strafprozessualer Maßnahmen.

Anlass für den Antrag ist unter anderem ein Vorgang um einen Abgeordneten des Landtags, der den Ministerpräsidenten im Oktober 2025 auf Instagram als „Volldepp“ bezeichnet hatte. Nach Angaben des Staatsministeriums der Justiz nahm die Staatsanwaltschaft Passau erst infolge einer Schriftlichen Anfrage eines AfD-Landtagsabgeordneten eine strafrechtliche Prüfung der Äußerung vor. Ein Ermittlungsverfahren wurde nicht eingeleitet, weil kein Strafantrag vorlag. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung kam nach Ansicht der Staatsanwaltschaft mangels Anfangsverdachts ebenfalls nicht in Betracht.

Demgegenüber sind mehrere Fälle öffentlich bekannt, in denen vergleichbare Äußerungen von Bürgern über Politiker strafrechtliche Ermittlungen und sogar Hausdurchsuchungen nach sich zogen. Diese unterschiedliche Behandlung äußerlich vergleichbarer Äußerungen bedarf einer näheren Untersuchung. Für die Öffentlichkeit muss nachvollziehbar sein, anhand welcher Kriterien die Staatsanwaltschaften den Anfangsverdacht, die Grenzen zulässiger politischer Kritik, das besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung sowie die Erforderlichkeit strafprozessualer Maßnahmen beurteilen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und inwieweit es bei der Bewertung eine Rolle spielt, dass der Beschuldigte selbst politischer Amts- oder Mandatsträger ist.